

Best Practice in der Zusammenarbeit zwischen Unfallversicherer und Haftpflichtversicherer für die raschere Reintegration

1. Ausgangslage

In der Schadenpraxis kommt es bisweilen vor, dass bei der Reintegration einer geschädigten Person zwischen Haftpflichtversicherer und UVG-Versicherer nicht koordiniert vorgegangen wird. Haftpflichtversicherer warten manchmal zu lange ab, was der UVG-Versicherer entscheidet oder wie der UVG-Versicherer agiert, ohne dass der H3-Versicherer Kenntnis davon hat. Am Ende folgen Diskussionen über Kausalitäten und Regressfragen. Dabei könnten Differenzen aller Art bereits während der Rehabilitations- und Reintegrationsphase ausgeräumt werden. Sodann könnte der H3-Versicherer sinnvolle Massnahmen, welche über die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherer hinausgehen, in Absprache übernehmen.

Ferner kann es auch vorkommen, dass eine verletzte Person deshalb mehrfach begutachtet werden muss, weil ein erstes Gutachten zu wesentlichen Fragen aus haftpflichtrechtlicher Sicht keine Antworten gibt.

2. Ziel der besseren Zusammenarbeit

Den Schaden-Abschluss mit allen Beteiligten (Geschädigter, Versicherer, Schädiger, Anwalt) rascher und unproblematischer erreichen.

3. Form der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Koordination einer für den Versicherten/ Geschädigten geeigneten Rehabilitation und Reintegration sicherzustellen. Der Versicherte/ Geschädigte bzw. dessen Rechtsvertreter ist in die Zusammenarbeit mit einzubinden.

Der UVG-Versicherer bzw. der Haftpflichtversicherer, je nachdem, welcher Versicherer vom Schadenfall zuerst Kenntnis hat, sucht mit dem jeweils anderen Versicherer aktiv die Zusammenarbeit.

Unabhängig von einer derartigen Zusammenarbeit soll der Haftpflichtversicherer vom Unfallversicherer im Vorfeld einer vorgesehenen Begutachtung systematisch zur Teilnahme (Auswahl des medizinischen Sachverständigen, Erstellen des Fragenkatalogs, etc.) eingeladen bzw. miteinbezogen werden.

Erarbeitet durch die Arbeitsgruppe Personenschaden und Reintegration

Genehmigt durch die Schadenleiterkommission SLK am 30. Mai 2012